

SATZUNG DES VEREINS

„KOLPINGHAUS MERAN“

ARTIKEL 1

BEZEICHNUNG - SITZ

Der Verein trägt die Bezeichnung „Kolpinghaus Meran“.

Der Verein „Kolpinghaus Meran“ ist Fortführung und Rechtsnachfolger des „Katholischen Gesellenvereins Meran“, im Sinne der Satzung desselben vom 16.11.1987, die unter Nr. 51.388 von der K.-u.-K. Statthalterei Innsbruck am 6. November 1905 mit dem Sichtvermerk versehen worden sind.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Meran, Cavourstraße Nr. 101.

ARTIKEL 2

DAUER

Der Verein hat eine unbegrenzte Dauer und kann nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung aufgelöst werden.

ARTIKEL 3

ZIEL - ZWECK

Der Verein „Kolpinghaus Meran“ hat die Aufgabe, junge Menschen - Berufstätige und Angestellte - und zwar vornehmlich jene, welche aus Tälern Südtirols nach Meran kommen, sowie die Mitglieder der Kolpingsfamilie Meran im Hause aufzunehmen und sie in religiös-geistiger, beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht zu fördern.

Die Aufnahme in das Wohnheim ist vornehmlich den Angehörigen der deutschen und ladinischen Volksgruppe vorbehalten.

Der Verein kann zur Erreichung dieser Ziele alle Tätigkeiten - auch gewerblicher Natur - ausüben. Dem Verein obliegt unter anderem die Führung und Verwaltung des Kolpinghauses Meran mit den diesbezüglichen Immobilien und Einrichtungen als - Heim für Lehrlinge, Berufstätige, Studenten und anderen Jugendlichen; - Beherbergungs- und Restaurationsbetrieb.

Die sozialen Einrichtungen des Hauses können auch Außenstehenden für Bildungs- und Freizeitveranstaltungen gegen Spesenvergütung zur Verfügung gestellt werden. Das Verein „Kolpinghaus Meran“ unterhält enge Beziehungen zur Kolpingsfamilie vor Ort und dient darüber hinaus als internationale Begegnungsstätte des Kolpingwerkes.

Der Verein „Kolpinghaus Meran“ ist eine Kolping-Einrichtung und ein Kolping-Rechtsträger und unterliegt daher den Bestimmungen von §5 des Zentralstatutes des Kolpingwerkes Südtirol, welcher unter Anlage A) dieser Satzung beigelegt ist.

ARTIKEL 4

MITTEL - VERMÖGEN

Zur Erreichung seiner Ziele, kann der Verein „Kolpinghaus Meran“:

-Gelder und Leistungen sowohl für zweckdienliche Investitionen als auch für den Betrieb der Einrichtungen annehmen;

-Subventionen der öffentlichen Hand anstreben;

-Sich aller Beihilfen und Förderungen bedienen, die keine Auflage beinhalten, welche dem Geist des Kolpinghauses entgegenstehen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus solchen Mitteln. Auch darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, unter Ausschluss jeglichen Gewinnstrebens.

Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

ARTIKEL 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jeder volljährige Südtiroler werden, deutscher oder ladinischer Sprachgruppe, der ein entsprechendes schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein stellt.

Über die Aufnahme entscheidet unanfechtbar der Vorstand, der verpflichtet ist, eine etwaige Ablehnung zu begründen.

ARTIKEL 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht im Sinne dieser Satzung. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung einzuhalten und die Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

ARTIKEL 7

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gemäß Art. 24 ZGB kann der Ausschluss eines Mitgliedes nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen.

Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Entscheidung des Vorstandes zu übermitteln.

ARTIKEL 8

ORGANE DES VEREINS

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Präses;
- d) der/die Vorsitzende;
- e) die Rechnungsprüfer.

Die Tätigkeit aller Organträger ist ehrenamtlich, wobei eine Spesenvergütung zugelassen ist.

ARTIKEL 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten 3 (drei) Monate jeden Jahres vom Vorsitzenden einzuberufen.

Weiters ist die Mitgliederversammlung immer dann einzuberufen, wenn es der Vorstand für tunlich erachtet oder wenn eine solche von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird. In diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von 30 (dreißig Tagen) erfolgen. Die Einberufung muss den Mitgliedern schriftlich, mindestens 8 (acht) Tage vor dem festgesetzten Termin, zugesandt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Bilanz, des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsvoranschlags;
- b) die Wahl des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- c) die Anschaffungen und Veräußerungen von Immobilien, Beteiligungen und

Abtretungen an juristischen Personen, sofern nicht der Vorstand hierfür delegiert worden ist;

d) die Satzungsänderungen;

e) die Auflösung bzw. Liquidation des Vereins;

f) alle anderen Angelegenheiten, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden und laut Gesetz oder Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung ist - soweit vom Gesetz oder dieser Satzung nicht anders

vorgesehen - in erster Einberufung, bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig, und in zweiter Einberufung, die auf mindestens eine Stunde später

anzusetzen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse genügt - soweit vom Gesetz oder dieser Satzung nicht anders vorgesehen - die einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen und wenn es um Personen geht, ist eine geheime Abstimmung erforderlich.

ARTIKEL 10

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Präses und 5 (fünf) Vorstandsmitgliedern, der deutschen oder ladinischen Muttersprache, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. 2 (zwei) der Vorstandsmitglieder werden aufgrund von je einem Dreierorschlag von Seiten des Zentralvorstandes des Kolpingwerkes Südtirol bzw. der Kolpingsfamilie Meran gewählt.

Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder bleiben 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und weiteren 3 (drei) Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vom Vorsitzenden und Präses können, nach eigenem Gutdünken, auch andere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden, ohne Stimmrecht.

Der Vorstand kann vom Vorsitzenden nach eigenem Ermessen jederzeit einberufen werden, oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich - vom Gesetz oder dieser Satzung - der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann, innerhalb der laufenden Legislatur, Beiräte in beratender Funktion in den Vorstand kooptieren, Gremien für bestimmte Aufgaben ernennen und deren Dauer und Befugnis festlegen.

Genannte Funktionen erlöschen automatisch mit Ende der Legislatur.

Der Vorstand ernennt, im Verhältnis seiner Beteiligung an juristischen Personen, die Verwaltungsorgane der Gesellschaften.

ARTIKEL 11

PRÄSES

Der Präses der Kolpingsfamilie ist zugleich auch Präses des Vereins. Der Präses ist in der Regel ein katholischer Priester, der im Geiste Adolph Kolpings sein Amt in Geschwisterlichkeit und Partnerschaft ausübt. Ihm obliegt besonders der pastorale Dienst an den Mitgliedern.

Die Ernennung des Präses wird vom Diözesanordinarius für beide Aufgaben bestellt und kann von diesem abberufen werden.

Der Präses nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teil. Er trägt eine besondere Verantwortung für die geistige Ausrichtung der Kolpingsfamilie auf der Basis der Botschaft Jesu Christi und der Katholischen Soziallehre und besitzt daher in moralisch-religiösen Fragen ein Vetorecht.

ARTIKEL 12

DER/DIE VORSITZENDE

Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt und unmittelbar für 3

(drei Jahre) gewählt; er/sie vertritt den Verein nach Innen und nach Außen, insbesondere unterzeichnet er/sie alle Zahlungsaufträge. Der/die Vorsitzende ernennt seinen/ihren Stellvertreter, welche/r ihn/sie im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt.

Der Präses kann auch Vorsitzender in Personalunion sein, wobei in diesem Falle die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nach Art. 10 dieser Satzung bereits bei Anwesenheit des Vorsitzenden, oder - bei dessen Verhinderung - dessen Stellvertreters, und 2 (zwei) weiteren Mitgliedern gegeben ist.

ARTIKEL 13

RECHNUNGSPRÜFER

Die Mitgliederversammlung ernennt 2 (zwei) effektive und 2 (zwei) Ersatzrevisoren auf die Dauer von 3 (drei) Jahren. Diese können auch aus Nicht-Mitgliedern bestellt werden.

Die Rechnungsprüfer überprüfen die gesamte Gebarung des Vereins und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die durchgeführte Tätigkeit vor.

ARTIKEL 14

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

ARTIKEL 15

BETEILIGUNGEN AN JURISTISCHEN PERSONEN

Das Geschäftsgebaren wird durch die Gesellschaftssatzung geregelt.

ARTIKEL 16

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Für Änderungen dieser Satzung, gemäß Art. 9, Absatz 3, Punkt d) dieser Satzung, ist unter Einhaltung des Art. 21 ZGB, für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, eine Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder notwendig. Für die Gültigkeit der Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Beschlüsse betreffend die Änderung des Art. 11 dieser Satzung, sowie zu allen anderen Bestimmungen, die den Präses betreffen, bedürfen zur Gültigkeit zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des Diözesanordinarius.

ARTIKEL 17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins, gemäß Art. 9, Absatz 3, Punkt e) dieser Satzung, kann nur von einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

In diesem Falle ist von der Mitgliederversammlung ein Liquidator zu ernennen. Das verbleibende Vermögen - nach Abzug aller Verbindlichkeiten - fällt dem Diözesanordinarius zu, welcher dasselbe sobald als möglich ähnlichen Zwecken zuführen muss.

Dies gilt auch, wenn der Verein aufgrund höherer Gewalt aufgelöst werden sollte.

ARTIKEL 18

FÜR ALLE BELANGE

Für alle Belange, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Anhang A)

Auszug aus dem Zentralstatut des Kolpingwerkes Südtirol vom 16.11.2003

§ 5 Namensführung, Satzung und Aktivitäten von Kolping-Rechtsträgern und -Einrichtungen

1. Die Kolping-Namensführung aller Kolping-Einrichtungen und ihrer Rechtsträger ist grundsätzlich zustimmungspflichtig. Die entsprechende Zuständigkeit liegt beim Generalpräsidium. Der Zentralverband Kolpingwerk Südtirol regelt durch eine eigene Ordnung die entsprechende Handhabung
2. Der Zentralvorstand ist berechtigt, Kolping-Einrichtungen und/oder deren Rechtsträgern die Fortführung der Namensbezeichnung zu untersagen, wenn ihr Wirken dem Wesen, Ziel und Ansehen des Kolpingwerkes abträglich ist.
3. Alle Satzungen von Rechtsträgern innerhalb des Kolpingwerkes bedürfen der Genehmigung. Die entsprechende Zuständigkeit liegt beim Zentralvorstand. Entsprechendes gilt auch für Satzungsänderungen. Die Satzungen dürfen die Bestimmungen der Programme und der Statuten des Kolpingwerkes nicht missachten oder für unanwendbar erklären.
4. Der Erwerb von Grundstücken, Häusern und anderweitigen dinglichen Rechten durch die örtliche Kolpingsfamilie bzw. deren Rechtsträger sowie der Verkauf und die Abtretung des gesamten oder eines größeren Teils des Vermögens unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Zentralvorstandes. Dies gilt auch bei Neu- und Umbauten sowie für die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanungen voraus. Eine eventuelle Genehmigung oder Versagung kann eine Ersatzpflicht des Zentralvorstandes nicht begründen.
5. Dem Zentralvorstand Kolpingwerk Südtirol steht es im Bedarfsfalle frei, in Ansehung der einschlägigen Gesetzgebung weitergehende Regelungen hinsichtlich der Prüfung bzw. Kontrolle der Aktivitäten verbandlicher Einrichtungen respektive ihrer Rechtsträger zu treffen.